



## **Bericht**

der Landesregierung

**Glücksspielwesen in Schleswig-Holstein**  
Drucksache 16/2469

**Federführend ist das Innenministerium**



**A. Auftrag**

Die Fraktion der FDP hat mit Drucksache 16/2469 die Landesregierung aufgefordert, in der 41. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages einen schriftlichen Bericht über die Situation des Glücksspielwesens in Schleswig-Holstein unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages zu geben, der insbesondere auf die Punkte eingeht:

1. Umsatzentwicklung der staatlichen und der gewerblichen Glücksspielanbieter, sowie die Entwicklung der daraus resultierenden öffentlichen Einnahmen und der Finanzierung von Gemeinwohlbelangen
2. Situation der Spielbanken in Schleswig-Holstein
3. Evaluierung und Erfolg des Glücksspielstaatsvertrages, insb. in Bezug auf die Reduzierung der Glücksspielsucht und des Spielerschutzes
4. Ergebnisse des Forschungsprojektes „Spielsucht“
5. Erwartungen der Landesregierung an das Internetverbot für deutsche Lotterievermittler
6. Stand des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland in Bezug auf den Glücksspielstaatsvertrag
7. Laufende Verfahren vor Schleswig-Holsteinischen Gerichten im Zusammenhang mit dem Glücksspielstaatsvertrag
8. Überlegungen der Landesregierungen zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

## B. Vorbemerkung

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. In seinem § 1 wurden folgende Ziele festgeschrieben:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele enthält der Glücksspielstaatsvertrag gegenüber der vorherigen Rechtslage folgende Neuerungen:

- Teilweise Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Spielbanken (§ 2 Satz 2);
- Erlaubnispflicht für Spielvermittlung (§ 4 Abs. 1);
- Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet (§ 4 Abs. 4) mit einer Übergangsfrist bis Ende 2008 (§ 25 Abs. 6);
- Verbot der Werbung für Glücksspiel im Fernsehen und im Internet sowie über Telefon (§ 5 Abs. 3);
- Verpflichtung zur Entwicklung von Sozialkonzepten und zur Aufklärung der Spieler über Gewinnchancen, Suchtrisiken und Hilfsangebote (§§ 6, 7);
- Verpflichtung der staatlichen Lotterie- und Sportwettenveranstalter und der Spielbanken zur Schaffung eines übergreifenden Systems für Spielersperren (§ 8) und zur umfassenden Identitätskontrolle zur Durchsetzung der Sperren bei Spielbanken, Sportwetten und Lotterien mit mehr als zwei Veranstaltungen pro Woche (§§ 20-22);

- Schaffung eines unabhängigen Fachbeirats für Suchtbekämpfung zur Beratung der Länder insb. bei der Zulassung neuer Spiele (§ 9 Abs. 5 Nr. 1, § 10 Abs. 1 S. 2);
- Abstimmungserfordernis für die Glücksspielaufsichten der Länder bei der Erteilung von Erlaubnissen für staatliche Sportwetten und Lotterien (§ 9 Abs. 3);
- Verbot der Glücksspielaufsicht durch die Finanzministerien (§ 9 Abs. 6);
- Begrenzung von Jackpots (§ 22 Abs. 1);
- Evaluierung der Auswirkungen des Staatsvertrages und Vorlage des Ergebnisses drei Jahre nach Inkrafttreten (§ 27), Befristung des Staatsvertrages bis zum Ablauf des vierten Jahres mit Verlängerungsmöglichkeit durch MPK-Beschluss mit qualifizierter Mehrheit (13 Länder; § 28 Abs. 1).

Der Staatsvertrag setzt damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um, die es in seiner Entscheidung vom 28. März 2006 hinsichtlich Suchtprävention sowie Spieler- und Jugendschutz an ein staatliches Glücksspielmonopol gestellt hat.

## C. Bericht

### 1. Umsatzentwicklung der staatlichen und der gewerblichen Glücksspielanbieter, sowie die Entwicklung der daraus resultierenden öffentlichen Einnahmen und der Finanzierung von Gemeinwohlbelangen

Die Umsatzentwicklung der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NWL) für die Jahre 2006 bis 2008 stellt sich wie folgt dar:

<b>Spieleinsätze NWL</b>	<b>2006 Gesamt Einsätze</b>	<b>2007 Gesamt Einsätze</b>	<b>2008 Gesamt Einsätze</b>
Lotto Samstagsziehung	138.261.035,25	123.651.563,25	108.224.078,75
Lotto Mittwochsziehung	55.730.458,50	53.557.494,00	43.496.919,75
GlücksSpirale	7.388.160,00	5.847.065,00	6.719.400,00
Oddset-Kombiwette	12.374.375,00	10.075.326,00	6.159.015,50
Oddset-Topwette	914.345,00	623.412,50	397.327,50
Ergebniswette	962.387,50	906.856,50	773.015,50
Auswahlwette	667.290,00	1.047.690,15	500.982,95
Bingo	10.214.697,50	10.044.702,50	8.341.237,50
Losbrieflotterie	5.196.992,50	4.710.000,00	3.814.750,00
KENO	7.628.815,00	5.654.803,00	4.141.824,00
Spiel 77 Samstagsziehung	31.102.422,00	28.689.835,50	24.583.899,00
Spiel 77 Mittwochsziehung	11.744.776,50	11.285.428,50	9.087.699,00
Super 6 Samstagsziehung	22.367.326,25	20.803.365,00	17.654.242,50
Super 6 Mittwochsziehung	8.597.086,25	8.464.201,25	6.730.276,25
plus5	795.063,75	546.921,00	398.400,00
<b>Gesamt</b>	<b>313.945.231,00</b>	<b>285.908.664,15</b>	<b>241.023.068,20</b>

Der Hauptgrund des Umsatzrückganges beim klassischen Lottospiel in Schleswig-Holstein besteht darin, dass durch gewerbliche Spielvermittler weniger Umsätze an NWL vermittelt wurden. Für das Jahr 2008 beträgt der Rückgang dieser Umsätze rd. 53,27 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Umsatzentwicklungen der gewerblichen Spielvermittler sind der Landesregierung nicht bekannt. Zum Umsatzrückgang bei NWL wird auch die im November

2006 aufgrund eines Beschlusses des Bundeskartellamtes vorgenommene Schließung des Internetportals der NWL beigetragen haben. Diese Entscheidung haben mit einer Ausnahme auch die Lottogesellschaften der anderen Länder getroffen. Nachdem der Bundesgerichtshof mit einem im Juni 2007 ergangenen Beschluss die Entscheidung des Bundeskartellamtes teilweise korrigiert hat, haben einige Lottogesellschaften ihr Internetangebot wieder eröffnet und auf der Grundlage der Übergangsregelung des § 25 Abs. 6 GlüStV noch bis Ende 2008 betrieben. Nach Angaben der NWL hat sie aufgrund einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung von einer Wiedereröffnung des Internetangebotes abgesehen.

Der Umsatzrückgang bei den „schnellen Spielen“ wie KENO oder Oddset dürfte im Wesentlichen auf die Einführung der Lotto-Kundenkarte in Verbindung mit der Vorlage des Personalausweises zurückzuführen sein, welche eine zusätzliche Hürde für die Kunden darstellt. Dies ist jedoch nötig, da vor der Teilnahme an Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential nach § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 GlüStV ein Abgleich mit der Sperrdatei (§ 23 GlüStV) mittels einer Identitätskontrolle durchzuführen ist.

Zum anderen korrelieren die Umsätze mit der Höhe des jeweiligen Jackpots, wodurch eine Bewertung im Vergleich der Jahresumsätze erschwert wird. Hierzu wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen, die die Spieleinsätze in Schleswig-Holstein im Zeitraum des Rekordjackpots von 2009 mit den Zahlen aus dem gleichen Zeitraum in 2008 darstellt:

Spieleinsätze NWL	1.-5. KW 2008	1.-5. KW 2009
	Gesamt Einsätze	Gesamt Einsätze
Lotto Samstagsziehung	10.484.452,50	13.492.047,00
Lotto Mittwochsziehung	4.200.817,50	6.393.537,75
Spiel 77 Samstagsziehung	2.452.467,00	2.899.137,00
Spiel 77 Mittwochsziehung	886.890,00	1.247.662,50
Super 6 Samstagsziehung	1.770.463,75	2.133.586,25
Super 6 Mittwochsziehung	660.598,75	930.532,50
<b>Gesamt</b>	<b>20.455.689,50</b>	<b>27.096.503,00</b>

Für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) ergibt sich für die letzten drei Geschäftsjahre (diese laufen abweichend vom Kalenderjahr jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September) folgendes Bild:

<b>NKL</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Jahresumsatz Gesamt	470.831.000,00	435.687.000,00	317.492.000,00
Jahresumsatz in SH	21.658.000,00	20.042.000,00	14.605.000,00
Länderertrag in SH	5.432.000,00	5.239.000,00	3.811.000,00

Der „Länderertrag“ umfasst die an Schleswig-Holstein abgeführten Lotteriesteuer- und Bilanzgewinnanteile. Da die Spielteilnehmerdaten ausschließlich bei den Lotterie-Einnehmern gehalten werden, wurden die Jahresumsätze in Schleswig-Holstein auf Basis einer Abfrage zum Absatzanteil im Jahr 2008 hochgerechnet.

Das Lotteriesteueraufkommen in Schleswig-Holstein hat sich demnach wie folgt entwickelt:

<b>Lotteriesteuer</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Aufkommen Schleswig-Holstein	55.994.000,00	56.442.000,00	47.005.000,00

Die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind in Schleswig-Holstein von 56,4 Mio. € im Jahr 2007 auf 47,0 Mio. € im Jahr 2008 zurückgegangen.

Die Einnahmen aus Zweckabgaben (siehe nachfolgende Tabelle) sind von 67,8 Mio. € im Jahr 2007 auf 59,4 Mio. € im Jahr 2008 zurückgegangen. Die von NWL abgeführten Zweckabgaben aus dem Jahr 2006 betragen insgesamt 77.041.785,38 €

Titel		Ist 2007	Ist 2008
1111.00.12201	Einnahmen aus dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Sonnabend	29.786.643,98	26.829.978,97
1111.00.12202	Einnahmen aus dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Mittwoch	12.942.819,24	10.868.566,36
1111.00.12203	Einnahmen aus dem Spiel 77	9.632.442,12	8.448.791,74
1111.00.12204	Einnahmen aus der Oddset-Wette	1.538.865,99	974.931,50
1111.00.12205	Einnahmen aus der Zusatzlotterie Super 6	7.051.924,75	6.126.580,07
1111.00.12206	Einnahmen aus der GlücksSpirale	1.617.866,43	1.805.396,12
1111.00.12207	Einnahmen aus dem Fußball-Toto	478.635,25	318.373,02
1111.00.12208	Einnahmen aus der Losbrieflotterie	1.063.375,00	929.875,00
1111.00.12209	Einnahmen aus der Lotterie Bingo	2.405.381,33	2.096.996,38
1111.00.12210	Einnahmen aus der Zahlenlotterie Keno	1.177.275,23	897.503,86
1111.00.12211	Einnahmen aus der Zusatzlotterie Plus 5	113.875,62	86.324,24
1111.00	<b>Summe</b>	<b>67.809.104,94</b>	<b>59.383.317,26</b>

Die Lotteriesteuer fließt als allgemeine Einnahme in den Landeshaushalt - ohne Zweckbindung.

Die Zweckabgaben dagegen werden für gemeinnützige Zwecke verwendet (siehe § 10 GlüStV AG).

Der überwiegende Teil der aus Lotterierträgen finanzierten gemeinnützigen Ausgaben wird unabhängig von der absoluten Höhe und vom Zeitpunkt des Geldeinganges der Zweckerträge geleistet. Dies geschieht, um die mit den jeweiligen Ausgaben bezweckten Ziele erreichen zu können. Die Zielerreichung soll nicht dem Risiko schwankender Einnahmen ausgesetzt werden.

Durch den Rückgang der Zweckabgaben sind nur die einnahmeabhängigen Ausgaben (aus BINGO und Glücksspirale) betroffen.

## 2. Situation der Spielbanken in Schleswig-Holstein

Die Zahl der Spielbanken in Schleswig-Holstein ist unverändert geblieben. Wie bereits vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages befinden sich Spielbanken an den Standorten in Flensburg, Kiel, Lübeck-Travemünde, Schenefeld und Westerland.

Im Vergleich zu 2007 stellen sich in 2008 die Spielbankabgabe (nach Anrechnung der Umsatzsteuer) und die Zusatzabgabe sowie der Bruttospielertrag wie folgt dar (zu den Vorjahren siehe Landtagsdrucksache 16/1867):

	2007	2008
Spielbankabgabe	12,6 Mio €	8,8 Mio €
Zusatzabgabe	5,1 Mio €	7,5 Mio €
Summe	17,7 Mio €	16,3 Mio €
Bruttospielertrag	29,7 Mio €	25,2 Mio €

Die Entwicklung in Schleswig-Holstein entspricht dem bundesweiten Trend. Bundesweit reduzierte sich der Bruttospielertrag lt. der Deutschen Spielbanken Interessen- und Arbeitsgemeinschaft in 2008 sogar um 21,7 % gegenüber 15,2% in Schleswig-Holstein. Wie in Schleswig-Holstein gelten hierfür als Ursache zum einen die zu Anfang 2008 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetze. Zum anderen hat sich die mit dem Glücksspielstaatsvertrag gleichfalls für die Automatenspielsäle vorgegebene Zugangskontrolle negativ auf den Bruttospielertrag ausgewirkt. Insoweit ist allerdings anzumerken, dass mit Blick auf die Entscheidung des BGH vom 22.11.2007 (Az. III ZR 9/07) eine Zugangskontrolle auch deshalb erforderlich ist, um Schadensersatzansprüche gesperrter Spieler für verlorenes Geld zu vermeiden. Denn nach diesem Urteil hat eine Spielbank auch bei Automatenspielsälen eine generelle Kontrollpflicht, die den Zutritt von antragsgemäß gesperrten Spielern verhindern soll (Fortführung von BGHZ 165, 276). Die Spielbanken beklagen eine Abwande-

rung der Gäste zum gewerblichen Spiel, wo es keine Zugangskontrollen gibt. Diese Einschätzung erscheint nachvollziehbar, konnte doch die Unterhaltungsautomatenwirtschaft nach einer Pressemitteilung des Verbandes der deutschen Automatenindustrie e.V. vom 12. Januar 2009 auf ein wirtschaftlich positives Jahr 2008 mit Umsatzzuwächsen zurückschauen.

### **3. Evaluierung und Erfolg des Glücksspielstaatsvertrages, insb. in Bezug auf die Reduzierung der Glücksspielsucht und des Spielerschutzes**

#### a) Evaluation

Gegenstand und Zeitraum der Evaluation ergeben sich aus § 27 GlüStV. Danach sind die Auswirkungen des Staatsvertrages von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Das Ergebnis ist den Ministerpräsidenten drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, bis Ende 2010, vorzulegen. Dies folgt aus § 28 Absatz 1 Satz 1 GlüStV, wonach die Ministerpräsidentenkonferenz über das Fortgelten des Staatsvertrages „unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§27)“ entscheidet.

Die Innenministerien der Länder haben eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Umsetzung der Evaluation beauftragt. Grundlage der Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages ist der „Leitfaden der Bundesregierung zur Gesetzesfolgenabschätzung“, der im Auftrag des BMI und des IM BW erstellt wurde. Dieser schlägt für eine Gesetzesfolgenabschätzung u. a. folgende Prüfkriterien vor: Zielerreichungsgrad, Kosten, Kosten-Nutzen-Effekte, Akzeptanz und Praktikabilität.

Dem Fachbeirat Glücksspielsucht wurde Gelegenheit gegeben, bei der Vorbereitung der Evaluation mitzuwirken.

Die Untersuchung erstreckt sich auf folgende Einzelregelungen:

- a) § 4 Abs. 1-3 (Erlaubnis für die Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichem Glücksspiel)
- b) § 4 Abs. 4 (Verbot des Glücksspiels im Internet)
- c) § 5 (Werbung)
- d) § 6 (Sozialkonzept)

- e) § 7 (Aufklärung)
- f) § 8 (Spielersperre)
- g) § 9 Abs. 5 (Einführung neuer Glücksspielangebote)
- h) § 10 (Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots)
- i) § 11 (Suchtforschung)
- j) § 12 Abs. 2 (Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung)
- k) § 19 (Gewerbliche Spielvermittlung)
- l) § 20 (Spielbanken)
- m) § 21 (Sportwetten)
- n) § 22 (Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential) und
- o) § 25 Abs. 6 (Übergangsregelung für die Veranstaltung von Lotterien im Internet).

Grund für diese Auswahl ist, dass sich der Glücksspielstaatsvertrag vor allem durch diese Vorschriften von dem bis zum 31. 12. 2007 geltenden Lotteriestaatsvertrag unterscheidet. Außerdem verfolgen in erster Linie diese Vorschriften den Zweck, die Ziele des § 1 GlüStV umzusetzen.

Im Mittelpunkt der Evaluation steht die Erfassung und Bewertung, in welchem Grad diese Ziele erreicht werden konnten (Zielerreichungsgrad).

Darüber hinaus soll sich die Untersuchung auf folgende Themen erstrecken:

1. Zahl der Spielsüchtigen
2. Einnahmen der staatlichen Veranstalter
3. Einnahmen aus illegalem Glücksspiel.

In einem eigenen Kapitel der Untersuchung soll das Ergebnis strafrechtlicher Gerichtsurteile und Ermittlungsverfahren behandelt werden.

Mit der Durchführung der erforderlichen Befragung wurde das Amt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Befragt werden die staatlichen Veranstalter, die Spielbanken, die gewerblichen Spielvermittler und die Glücksspielaufsichtsbehörden. Die Fragebögen sind in der Anlage beigefügt.

#### b) Maßnahmen zum Spieler- und Jugendschutz

Wesentliche Ziele des Glücksspielstaatsvertrages sind, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen (§ 1 Nr. 1 GlüStV) und den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten (§ 1 Nr. 3 GlüStV). Um diese Ziele zu erreichen werden die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt (§ 10 Abs. 1 GlüStV). Zudem sind gem. § 8 Abs. 1 GlüStV zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Spielsucht die Spielbanken und die staatlichen Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten. Gesperrten Spielern ist die Teilnahme an Lotterien staatlicher Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und Wetten sowie der Zutritt zu den Spielbanken verboten. Hierzu wurde bei den Spielbanken auch für das Automatenspiel eine Zugangskontrolle eingeführt.

Auch die Werbung für öffentliche Glücksspiele wurde in § 5 GlüStV stark reglementiert. Insbesondere muss jede Werbung deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten erhalten.

Ebenfalls neu ist, dass für die Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele die Vorlage eines Sozialkonzeptes erforderlich ist. In diesem Sozialkonzept ist darzustellen, wie die Schulung des Personals im Hinblick auf die „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ der Anlage 2 des GlüStV sichergestellt wird. Außerdem ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere Altersverifikation, Aufklärung über Suchtrisiken und Wahrscheinlichkeiten von Gewinn und Verlust, sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten und Therapie. Über die Umsetzung des Sozialkonzeptes ist jährlich zu berichten. Darüber hinaus sind NWL und die gewerblichen Spielvermittler gehalten, über die Auswirkung der von ihnen veranstalteten bzw. vermittelten Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht Daten zu erheben und entsprechend zu berichten. Gemäß der Landesverordnung über die Vermittlung von Glücksspielen und die Begrenzung

der Annahmestellen in Schleswig-Holstein vom 11. November 2008 hat NWL die Zahl der Annahmestellen bis zum 01.07.2009 auf maximal 820 zu reduzieren.

#### **4. Ergebnisse des Forschungsprojektes „Spielsucht“**

Der Fachbeirat nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV hat Empfehlungen zur zeitnahen Durchführung einer epidemiologischen Studie zur Glücksspielsucht in Deutschland vorgelegt und auch ein Studiendesign vorgeschlagen, das einen Kostenrahmen von etwa 4,5 Mio. € erfordern würde. Begründet wurde diese Empfehlung zum einen mit der notwendigen Legitimation einer staatlichen Regulierung des Glücksspiels durch den Glücksspielstaatsvertrag und zum anderen mit dem Fehlen aussagefähiger repräsentativer epidemiologischer Studien zur Verbreitung des problematischen und pathologischen Glücksspielens.

Die AG Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden hat dieser Auffassung widersprochen und insbesondere auf drei aktuelle Studienergebnisse zum pathologischen Glücksspiel hingewiesen (Bühner, G. u. a.: Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel- und Bevölkerungsrisiken. *Sucht*, 53 (5), Seite 296 bis 308; Buth, S., Stöver, H.: Glücksspielteilnahme und Glücksspielprobleme in Deutschland: Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. *Suchttherapie* 1/2008, 9, Seite 3 bis 11; BZgA: Glücksspielverhalten und problematisches Glücksspielen in Deutschland 2007. Köln, 2008). Alle drei Studien unterscheiden sich in der methodischen Herangehensweise, kommen aber zu vergleichbaren Ergebnissen, nämlich einer Prävalenz pathologischen Spielens in der deutschen Bevölkerung zwischen 0,2 und 0,56 %. Insbesondere die BZgA-Studie eignet sich auch besonders gut zur Evaluation der durch den Glücksspielstaatsvertrag vorgegebenen Maßnahmen und Aktivitäten, da sie in einem Zeitraum vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages durchgeführt wurde und im Sinne eines Monitorings auf Wiederholungsbefragungen angelegt ist.

Deshalb hat die AG Suchthilfe nach mehreren Gesprächen mit dem Fachbeirat den Vorschlag unterbreitet,

- eine Aufstockung der Stichprobe für die im Jahr 2009 anstehende wiederholte Repräsentativerhebung (Bühlinger-Studie) vorzunehmen,
- eine Sekundäranalyse der vorhandenen Daten aus den drei vorliegenden Studien zu veranlassen sowie
- eine ergänzende gesonderte Studie nur unter Darlegung des Mehrwerts zu den bereits vorliegenden Studien und des Nutzens für die Praxis mit einem Kostenrahmen von insgesamt 1 Mio. € als Obergrenze in Auftrag zu geben.

Der Fachbeirat hat am 14. November 2008 beschlossen, grundsätzlich an einer epidemiologischen Studie festzuhalten und den Vorschlag unterbreitet, zunächst nur mit einer Modellregion von 1 Mio. Einwohnern und nicht bundesweit repräsentativ zu starten, um den Kostenrahmen von 1 Mio. € nicht zu überschreiten.

Die AG Suchthilfe wird sich auf ihrer Sitzung am 25./26. Februar 2009 in Berlin mit diesem neuen Vorschlag des Fachbeirats befassen, einen Beschluss erarbeiten und diesen an die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden weiterleiten.

## **5. Erwartungen der Landesregierung an das Internetverbot für deutsche Lottovermittler**

Ab 01.01.2009 ist das Veranstalten und Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen im Internet verboten; die Übergangsregelung des § 25 Abs. 6 GlüStV, die die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2008 ermöglichte, ist abgelaufen.

Die gewerblichen Spielvermittler hatten damit Gelegenheit, auf alternative Vertriebswege zum Internet auszuweichen sowie die seit 01.01.2009 erforderliche Erlaubnis zur Spielvermittlung zu beantragen. Acht Erlaubnisse wurden bisher an gewerbliche Spielvermittler erteilt, sieben Erlaubnisverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

NWL hat zum 01.01.2009 die Internet-Schnittstelle geschlossen und nimmt von gewerblichen Spielvermittlern keine Umsätze an, die im Internet vermittelt wurden.

Wie bereits 2005 von Hayer / Bachmann / Meyer (Pathologisches Spielverhalten bei Glücksspielen im Internet, Wiener Zeitschrift für Suchtforschung 28, 2005, S. 29 – 41) herausgearbeitet wurde, kann das Gefährdungspotenzial von Online-Glücksspielen im Wesentlichen durch folgende zehn Kriterien bestimmt werden:

- Verfügbarkeit und Griffnähe (das Angebot mehrerer Anbieter ist ausreichend vorhanden, kostengünstig, bequem und in vertrauter Umgebung, ohne Kleidervorschriften jederzeit erreichbar);
- Ereignisfrequenz;
- Interaktivität (Verstärkung des Gefühls, Kontrolle über das Spielgeschehen zu haben);
- bargeldloser Zahlungsverkehr;
- Anonymität der Spielteilnahme im Internet (und die leichtere Überwindung von sozialen Hemmungen);
- Realitätsflucht;
- Abbau von Hemmschwellen und Berührungängsten (Anonymität, Wegfallen von Anfahrtswegen, Vertrautheit mit dem Spielformat über vorherige kostenlose Testspiele);
- Vielfalt der Angebotspalette (verschiedene Spiele und Spielgeräte, Einzelspieler- oder Gruppenmodus);
- Vermarktung;
- kundenfreundliche Angebote aufgrund niedriger Betriebskosten.

Diese Kriterien beziehen sich vorrangig auf kasinotypische Spiele, können aber auch auf andere Online-Glücksspiele (Live-Wetten oder Lotterien) übertragen werden. Zwar ist beim klassischen Lotto im Internet die Ereignisfrequenz nicht von entscheidender Bedeutung, andere Kriterien, die das Gefährdungspotenzial beeinflussen, liegen dagegen auch hier vor, um nur Verfügbarkeit und Nähe, bargeldloser Zahlungsverkehr, Anonymität oder Vermarktung zu nennen.

Das Glücksspielverbot im Internet trägt diesem Gefährdungspotenzial Rechnung. Sinn und Zweck dieses Verbots ist, Spieler- und insbesondere Jugendschutz in dem Maße sicherzustellen, wie es die Bedeutung dieser Anliegen gebietet und wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28.03.2006 forderte. Die Teilnahme an Glücksspielen (Sportwetten) über das Internet wurde durch das Gericht als bedenklich beurteilt, da dort keine effektive Kontrolle des Jugendschutzes gewährleistet war. Dies und die Anonymität der Spielenden ließen es als notwendig erscheinen, diesen Vertriebsweg vollständig zu untersagen. Damit wurde auch eine Forderung der Spielsuchtexten erfüllt, die ein konsequentes Verbot von Internet-Wetten und Online-Glücksspielen verlangten. Das Verbot musste sich auch auf die Werbung im Internet beziehen, da hier neben die Breitenwirkung und die Zielgruppenorientierung als zusätzliches Gefahrenmoment der sofortige Übergang zur Teilnahme am Spiel trat, der im Internet stets möglich war.

In seinem Beschluss vom 14.10.2008 bestätigte das Bundesverfassungsgericht gut zweieinhalb Jahre nach dem Urteil vom 28.03.2006 die Verfassungsgemäßheit des Glücksspielstaatsvertrags. Der Beschwerdeführer, ein gewerblicher Spielvermittler, sah sich durch den Glücksspielstaatsvertrag erheblichen Eingriffen in ihre Grundrechte ausgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte zwar diese Eingriffe, führte aber weiter aus, dass diese aufgrund der überragend wichtigen Gemeinwohlziele (nämlich dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor den Gefahren der Glücksspielsucht und der mit Glücksspielen verbundenen Folge- und Begleitkriminalität) in vollem Umfang gerechtfertigt sind.

Mit dieser Entscheidung wurde den vielen überwiegend erstinstanzlichen Urteilen aus der jüngeren Vergangenheit der Boden entzogen, die mit Hinweis auf die vermeintliche Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften ordnungsbehördliche Verbotsverfügungen aufgehoben oder wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche der staatlichen Anbieter abgewiesen haben.

## **6. Stand des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland in Bezug auf den Glücksspielstaatsvertrag**

Die Kommission hat mit Mahnschreiben vom 31.01.2008 das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eröffnet. Einzelne Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags widersprechen nach Ansicht der Kommission den Binnenmarktbestimmungen der Artikel 43, 49 und 56 des EG-Vertrags. Vor allem geht es hierbei um die Vermittlung von Sportwetten im Internet durch private Anbieter. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat zuletzt per Mitteilung vom 20. Mai 2008 zum Ausdruck gebracht, dass sie den Glücksspielstaatsvertrag für europarechtskonform hält. Eine Befassung durch die Kommission ist bislang nicht erfolgt. Auf die Parlamentarische Anfrage des Europaabgeordneten Werner Langen an die Kommission vom 08.12.2008 hin erklärte EU-Kommissar Charlie McCreevy, dass es im Ermessen der Kommission liege, wann sie eine Entscheidung im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren treffe. Die Kommission prüfe derzeit das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland sowie ähnliche Fälle und werde voraussichtlich zu gegebener Zeit geeignete Beschlüsse fassen.

## **7. Laufende Verfahren vor Schleswig-Holsteinischen Gerichten im Zusammenhang mit dem Glücksspielstaatsvertrag**

Vor dem VG Schleswig sind derzeit elf Verfahren anhängig, die einen Bezug zum Glücksspielstaatsvertrag aufweisen. Bei fünf dieser Verfahren handelt es sich um Klagen ausländischer Anbieter (Malta, Gibraltar) von Sportwetten, ein Verfahren betrifft einen inländischen Vermittler von ausländischen Sportwetten. Bei einem weiteren Verfahren handelt es sich um die Klage gegen einzelne Nebenbestimmungen der Erlaubnis der gewerblichen Spielvermittlung. Die übrigen Verfahren betreffen das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat in einem Verfahren dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gemäß Art. 234 Abs. 1a EG folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- a) *Ist Art. 49 EG dahingehend auszulegen, dass die Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit voraussetzt, dass der Dienstleistungserbringer nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem er ansässig ist, die Dienstleistung auch dort erbringen darf.*  
*-hier: Beschränkung der Glücksspiellizenz Gibaltars auf „offshore bookmarking“?*
- b) *Ist Art. 49 EG dahingehend auszulegen, dass dieser einem maßgeblich mit der Bekämpfung von Spielsuchtgefahren begründeten nationalen staatlichen Veranstaltungsmonopol auf Sportwetten und Lotterien (mit nicht nur geringem Gefährdungspotenzial) entgegensteht, wenn in diesem Mitgliedstaat andere Glücksspiele mit erheblichem Suchtgefährdungspotenzial von privaten Dienstleistungsanbietern erbracht werden dürfen und die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zu Sportwetten- und Lotterien einerseits und anderen Glücksspielen andererseits auf der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder und des Bundes beruhen?*

*Für den Fall der Bejahung der Vorlagefrage b):*

- c) *Ist Art. 49 EG dahingehend auszulegen, dass dieser einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen auch bei Vorliegen der gesetzlich normierten Erteilungsvoraussetzungen in das Ermessen der Erlaubnisbehörde stellt?*
- d) *Ist Art. 49 EG dahingehend auszulegen, dass dieser einer nationalen Regelung entgegensteht, die das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet untersagt, wenn insbesondere gleichzeitig – wenngleich auch nur für eine Übergangsfrist von einem Jahr – die Veranstaltung und Vermittlung im Internet unter Einhaltung von Jugend- und Spielerschutzbestimmungen ermöglicht wird, um zum Zweck eines Verhältnismäßigkeitsausgleichs namentlich zweier gewerblicher Spielvermittler, die bislang ausschließlich im Internet tätig sind, eine Umstellung auf die nach dem Staatsvertrag zugelassenen Vertriebswege zu ermöglichen?*

Das VG Schleswig hat das Verfahren entsprechend § 94 VwGO bis zu einer Entscheidung des EuGH über die vorgenannte Vorlage ausgesetzt.

Ebenfalls ausgesetzt wurden die weiteren Verfahren betreffend Online-Sportwetten.

Eine Entscheidung des EuGH ist bisher nicht erfolgt. Nach bisheriger Rechtsprechung des EuGH sind Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Glückspielbereich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Im Fall Gambelli hat der EuGH ausgeführt, dass sie

*„aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein [müssen], sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Auf jeden Fall müssen sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden. ... Soweit nun aber die Behörden eines Mitgliedstaats die Verbraucher dazu anreizen und ermuntern, an Lotterien, Glücksspielen oder Wetten teilzunehmen, damit der Staatskasse daraus Einnahmen zufließen, können sich die Behörden dieses Staates nicht im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern, auf die öffentliche Sozialordnung berufen, um Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu rechtfertigen.“*

(EuGH Urteil vom 6. November 2003 - Az.: C-101/01 (Gambelli - Glücksspiele und Sportwetten im Internet, Rn 64 – 69).

Da der Glücksspielstaatsvertrag auf Spieler- und Jugendschutz sowie Eindämmung der Glücksspielsucht und Gewährleistung eines ordentlichen Ablaufs von Glücksspielen abzielt, sind die vom EuGH geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Im Urteil Placanica bestätigte der EuGH, dass

*„eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung verbietet, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 43 EG und 49 EG darstellt. Es ist Sache der vorlegenden Gerichte, zu prüfen,*

*ob die nationale Regelung, soweit sie die Anzahl der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer begrenzt, tatsächlich dem Ziel entspricht, der Ausbeutung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen.“*

(EuGH, Urteil vom 6. März 2007, AZ: C 338/04, C 359/04 und C 360/04 (Placanica)).

Auch in den Schlussanträgen des Generalanwalts des EuGH, Yves Bot, in der Rechtssache C-42/07 (Liga Portuguesa) vom 14. Oktober 2008 fanden sich keine Anhaltspunkte für die Gemeinschaftswidrigkeit des Glücksspielstaatsvertrags.

In den vor dem VG Schleswig anhängigen Verfahren beriefen sich die Kläger regelmäßig nicht nur darauf, dass der Glücksspielstaatsvertrag gegen Gemeinschaftsrecht verstoße, sondern auch auf Verstöße gegen deutsches Verfassungsrecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem o.g. Beschluss vom 14.10.2008 die Verfassungsgemäßheit des Glücksspielstaatsvertrags ausdrücklich bestätigt.

Das Gericht führte zur Einführung der Erlaubnispflicht aus:

*„Die zu prüfenden Vorschriften beachten auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Glücksspielstaatsvertrag, ... [dient] vorrangig dem Ziel, die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor den Gefahren der Glücksspielsucht und der mit Glücksspielen verbundenen Folge- und Begleitkriminalität zu schützen (...). Damit werden überragend wichtige Gemeinwohlziele verfolgt, die selbst objektive Berufswahlbeschränkungen zu rechtfertigen vermögen ...*

*Die Länder waren entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht gehalten, das Zahlenlotto als eine nach ihrem Dafürhalten „harmlose“ und nicht suchtgefährdende Art des Glücksspiels von dem Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages und der ihn ergänzenden Landesgesetze auszunehmen. Wird der Gesetzgeber – wie hier – zur Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit tätig, so belässt ihm die Verfassung bei der Prognose und Einschätzung der in den Blick genommenen Gefährdung einen Beurteilungsspielraum,*

*der vom Bundesverfassungsgericht bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung zu beachten ist. Der Beurteilungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn die Erwägungen des Gesetzgebers so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die angegriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen abgeben können (...). Hieran gemessen sind die Erwägungen der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.*

...

*Die angegriffenen Regelungen sind auch zur Zweckerreichung geeignet, weil mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann (...). Die Regelungen zur Erlaubnispflicht und zu den Erlaubnisvoraussetzungen (...) sind sowohl dem Grunde als auch dem konkreten Inhalt nach geeignet, um die verfolgten Gemeinwohlziele durchzusetzen. ...*

*„(a) Das in § 4 Abs. 1 und 2 GlüStV, ... verankerte Prinzip eines generellen Verbots mit Erlaubnisvorbehalt steht in einem angemessenen Verhältnis zu den grundrechtlich geschützten Belangen der Beschwerdeführerin. Die mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Gemeinwohlinteressen, vor allem die Verhinderung und Bekämpfung der Glücksspielsucht mit ihren bedenklichen wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Betroffenen, sind derartig gewichtig, dass sie die mit einem Erlaubnisvorbehalt verbundenen Beschränkungen für Glücksspielveranstalter und –vermittler zu rechtfertigen vermögen. Dies gilt auch für die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 3 GlüStV, wonach auf die Erteilung der Erlaubnis kein Rechtsanspruch besteht.*

*(b) Die Angemessenheit des Regionalitätsprinzip in § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 4 Satz 1 GlüStV begegnet ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken. ... Diese [aus dem Regionalitätsprinzip für die Vermittler öffentlicher Glücksspiele folgenden] Belastungen sind jedoch hinzunehmen; denn es liegt in der Natur der Sache, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der landeseigenen Verwaltung grundsätzlich nur Erlaubnisse mit Wirkung für das Gebiet des jeweiligen Landes erteilen können. ...“*

*(BVerfG, Entscheidung vom 14. Oktober 2008, Az. 1 BvR 928/08, S. 9ff.; 20f.)*

Zum Internetverbot führte das Gericht aus:

*„Das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet (§ 4 Abs. 4 GlüStV) ist geeignet, problematisches Spielverhalten einzu-*

*dämmen. Das Spielen im Internet ist durch ein hohes Maß an Bequemlichkeit sowie durch eine zeitlich unbeschränkte Verfügbarkeit des Angebots gekennzeichnet. Hierzu kommt ein im Vergleich zur Abgabe des Lottoscheins in der Annahmestelle höherer Abstraktionsgrad, der geeignet ist, das virtuelle Glücksspiel in der Wahrnehmung des Spielers aus seinem Bedeutungszusammenhang herauszulösen und insbesondere die Tatsache des Einsatzes – und möglichen Verlustes von Geld – in den Hintergrund treten zu lassen. Die Möglichkeiten des Internet-Glücksspiels zu beschneiden, bedeutet, die Umstände der Teilnahme für den Einzelnen zu erschweren und ihm den Vorgang des Spielens bewusster zu machen. Hierdurch kann einem Abgleiten in problematisches Spielverhalten entgegengewirkt werden. Hinzu kommt, dass nach wie vor erhebliche Bedenken bestehen, ob sich bei einer Teilnahme von Glücksspielen im Internet der im Rahmen der Suchtprävention besonders wichtige Jugendschutz effektiv verwirklichen lässt (...). Auch zur Vermeidung derartiger Präventionslücken ist das Internetverbot das geeignete Mittel.“*  
(BVerfG, Entscheidung vom 14. Oktober 2008, Az. 1 BvR 928/08, S. 9ff.; 15f.)

Diese Einschätzung des Glücksspielstaatsvertrages wird von fast allen deutschen Obergerichten geteilt.

So wurden Anträge von Sportwettenvermittlern auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen Untersagungsverfügungen vom Bayrischen VGH (Beschlüsse vom 02.06.08, 02.07.08, 08.07.08, 20.11.08, 25.11.08), Hamburgischen OVG (Beschlüsse vom 25.03.08, 26.09.08), vom Hessischen VGH (Beschlüsse vom 08.11.07, 07.08.08, 13.08.08), vom Niedersächsischen OVG (Beschlüsse vom 08.07.08, 1.8.08, 4.8.08, 06.08.08, 11.08.08), vom OVG Berlin-Brandenburg (Beschlüsse vom 12.10.07, 12.12.07), vom OVG Nordrhein-Westfalen (Beschlüsse vom 07.03.08, 30.07.08, 27.10.08), vom Sächsischen OVG (Beschluß 12.12.07), vom VGH Thüringen (Beschluß vom 03.12.08) und vom VGH Baden-Württemberg (Beschluß vom 17.03.08) abgelehnt. Diese Gerichte halten den Glücksspielstaatsvertrag für verfassungsgemäß und europarechtskonform.

## **8. Überlegungen der Landesregierungen zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

Die Geltung des Glücksspielstaatsvertrages ist nach § 28 GlüStV bis zum 31.12.2011 befristet. Ein Jahr zuvor ist nach § 27 GlüStV das Ergebnis der Evaluierung der Auswirkungen des Staatsvertrages vorzulegen, die von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirates Glücksspielsucht durchzuführen ist (vgl. Antwort zu Frage 3).

Darüber hinaus haben die Regierungschefs der Länder mit Beschluss vom 13.12.2006 eine Arbeitsgruppe der Chefs der Staatskanzleien beauftragt, eine vergleichende Analyse des Glücksspielwesens innerhalb und außerhalb der EU zu erstellen, um daraus konkrete Folgerungen für eventuelle perspektivische Regulierungen in Deutschland und in der EU ableiten zu können. Aufgrund der unübersichtlichen Datenlage haben die Chefs der Staatskanzleien die Inanspruchnahme externen Sachverständigen für erforderlich gehalten. Es wurde deshalb eine wissenschaftliche Untersuchung des Glücksspielwesens in folgenden Ländern nach einheitlichen Parametern in Auftrag gegeben:

EU: Großbritannien (einschl. Blick auf Kanalinseln und Gibraltar), Österreich, Italien, Frankreich, Malta, Spanien und Schweden.

Europa außerhalb EU: Norwegen, Schweiz.

Sonstige: Australien, USA.

Die Verhältnisse in Deutschland sollen nach den gleichen Parametern untersucht werden, um sie zu den Ergebnissen aus den anderen Ländern in Beziehung setzen zu können.

Die Untersuchung soll neben rechtlichen und wirtschaftlichen Analysen auch eine psychologisch-soziale Studie über die sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Glücksspielwesens beinhalten. Das Ergebnis der Untersuchung soll in der zweiten Jahreshälfte 2009 vorliegen und dann von der CdS-Arbeitsgruppe bewertet werden.

Die Landesregierung wird ihre Position zu der künftigen Regulierung des Glücksspielwesens in Deutschland auf der Grundlage der Ergebnisse der Eva-

luierung des Glücksspielstaatsvertrages und der vergleichenden Analyse der Arbeitsgruppe der Chefs der Staatskanzleien bestimmen.



## Erläuterungen

Die Befragung wird in jährlichen Abständen wiederholt. Die Angaben beziehen sich jeweils auf den Zeitraum der Befragung.

Sämtliche Angaben unterliegen dem Datengeheimnis. Sie werden den mit der Evaluation des GlüStV beauftragten obersten Glücksspielaufsichtsbehörden ausschließlich in anonymisierter und aggregierter Form mitgeteilt, die einen Rückschluss auf den Adressaten nicht zulässt.

### I. Fragebogen für Spielbanken, Veranstalter nach § 10 Abs. 2 mit Ausnahme der Klassenlotterien und Durchführer nach § 14 Abs. 2 GlüStV, Klassenlotterien, Lottereeinnehmer, Gewerbliche Spielvermittler

#### Frage 1 (Zu den Kosten)

**Laufende Sachkosten** sind die im Zeitraum der Befragung angefallenen internen und externen Kosten mit Ausnahme der internen Personalkosten. **Externe Personalkosten** sind Sachkosten.

**Investitionen** sind bis zum 30. September 2008 angefallene **Einmalkosten** einschließlich der im Jahr 2007 angefallenen Kosten. Dazu zählen im Bereich der Spielbanken die in diesem Jahr für die Zugangskontrolle zum Kleinen Spiel verursachten Kosten für Umbaumaßnahmen.

**Folgekosten** von Investitionen wie z. B. Wartungskosten für Hard- und Software und **externe Personalkosten** sind Sachkosten.

Zu den **Schulungskosten** zählen bei den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV auch die den Bezirksleitern entstehenden Kosten.

**Kommunikationskosten** sind **Einmalkosten**, die durch Aufklärungsmaßnahmen nach § 7 GlüStV verursacht sind und dazu dienen, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Glücksspiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Als Medium, mit dessen Hilfe die Spieler erreicht werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- schriftliche Warnhinweise in Annahmestellen und Spielbanken
- Aufkleber auf Spielautomaten,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch Internetauftritt, Hinweise in Radio und Fernsehen, Broschüren und Faltblättern.

Die Kosten **suchtpräventiver Hinweise** im Rahmen der Werbung nach § 5 GlüStV (Jackpot-Hörfunkwerbung, Plakate usw.) sind nur dann als Kommunikationskosten aufzuführen, wenn sie die Kosten der Werbemaßnahme nachweislich erhöhen, z. B. durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Sendezeit im Rahmen der Hörfunkwerbung.

Die durch die **Kontrolle** der Umsetzung des Sozialkonzepts entstehenden Kosten sind in a) und b) unter „Sonstiges“ darzustellen.

Kosten der laufenden **Authentifizierung und Identifizierung** fallen im Fall der SKL nicht an.

## **II. Fragebogen für Veranstalter nach § 10 Abs. 2 mit Ausnahme der Klassenlotterien und Durchführer nach § 14 Abs. 2 GlüStV**

### Frage 2 (§ 4 Allgemeine Bestimmungen - Umfang der erlaubten Tätigkeiten)

Veranstalter, die über keine eigenen **Internetumsätze** verfügen, weisen die über das Internet vermittelten Umsätze unter „gewerblich vermittelt“ nach.

### Frage 4 (Zu § 5 Werbung)

Zur Werbung zählt auch die Werbung in Annahmestellen (**POS-Werbung**, Deko-Kosten).

Zu den Aufwendungen zählen auch das im Zeitraum der Befragung gezahlte **Honorar** für beauftragte Werbeagenturen sowie der Blockanteil der Lotteriegesellschaften an den Werbekosten des Blocks.

Nicht aufzuführen sind Kosten für Marktforschung, PR und die Kundenzeitschrift „Glück“.

# Fragebogen für die Glücksspielaufsichtsbehörden

## Zu den Kosten

1. Welche Kosten sind den Glücksspielaufsichtsbehörden durch den Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages entstanden

davon

- Personalkosten €
- Sachkosten einschließlich Prozesskosten €

## Zu § 4 Allgemeine Bestimmungen - Erlaubnisse und Ablehnungen -

2a. Wie viele Erlaubnis-anträge für die Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 wurden seit dem 01. Januar 2008

- a) gestellt
  - b) zurückgenommen
  - c) abgelehnt
- davon aufgrund eines Widerspruchs zu den Zielen des § 1, namentlich aufgrund (Mehrfachnennungen erlaubt)
- der Prävention der Glücksspielsucht (§ 1 Nr. 1)
  - der Begrenzung des Spielangebots (§ 1 Nr. 2)
  - des Jugendschutzes (§ 1 Nr. 3)
  - der ordnungsgemäßen Durchführung des Glücksspiels (§ 1 Nr. 4)

b. Wie viele Genehmigungen (Erlaubnisse) für die Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels wurden den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 seit dem 01. Januar 2008 erteilt?

c. Wie viele Genehmigungen wurden seit dem 01. Januar 2008 widerrufen?

3a. Wie viele Erlaubnis-anträge für die Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels durch Sozial- und Fernsehlotterien wurden seit dem 01. Januar 2008

- a) gestellt
  - b) zurückgenommen
  - c) abgelehnt?
- davon aufgrund eines Widerspruchs zu den Zielen des § 1, namentlich aufgrund (Mehrfachnennungen erlaubt)
- der Prävention der Glücksspielsucht (§ 1 Nr. 1)
  - der Begrenzung des Spielangebots (§ 1 Nr. 2)
  - des Jugendschutzes (§ 1 Nr. 3)
  - der ordnungsgemäßen Durchführung des Glücksspiels (§ 1 Nr. 4)

b. Wie viele Genehmigungen (Erlaubnisse) für die Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels wurden den Sozial- und Fernsehlotterien seit dem 01. Januar 2008 erteilt?

c. Wie viele Genehmigungen wurden seit dem 01. Januar 2008 widerrufen?

4a. Wie viele Erlaubnisanträge für die Vermittlung öffentlichen Glücksspiels der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 wurden seit dem 01. Januar 2008

- a) gestellt
  - b) zurückgenommen
  - c) abgelehnt
- davon aufgrund eines Widerspruchs zu den Zielen des § 1, namentlich aufgrund (Mehrfachnennungen erlaubt)
- der Prävention der Glücksspielsucht (§ 1 Nr. 1)
  - der Begrenzung des Spielangebots (§ 1 Nr. 2)
  - des Jugendschutzes (§ 1 Nr. 3)
  - der ordnungsgemäßen Durchführung des Glücksspiels (§ 1 Nr. 4)

b. Wie viele Genehmigungen (Erlaubnisse) für die Vermittlung öffentlichen Glücksspiels der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 wurden gewerblichen Spielvermittlern seit dem 01. Januar 2008 erteilt?

c. Wie viele Genehmigungen wurden seit dem 01. Januar 2008 widerrufen?

5. In wie vielen Fällen wurde gewerblichen Spielvermittlern die Erlaubnis nach §§ 4 Abs. 1 seit dem 01. Januar 2008

- abgelehnt
- nachträglich entzogen,  
weil die Voraussetzungen nach § 19 Nr. 1 nicht vorlagen

6. In wie vielen Fällen wurden gegen gewerbliche Spielvermittler seit dem 01. Januar 2008 Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet, weil die Voraussetzungen nach § 19 Nr. 1 nicht vorlagen

### **Zu § 4 Allgemeine Bestimmungen - Unerlaubtes Glücksspiel -**

7a. Wie viele Untersagungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Veranstaltens unerlaubten (von vorneherein nicht erlaubnisfähigen) Glücksspiels wurden seit dem 01. Januar 2008

- eingeleitet

b. In wie vielen Fällen ist es seit dem 01. Januar 2008 gelungen, das Verbot des Veranstaltens unerlaubten (von vorneherein nicht erlaubnisfähigen) Glücksspiels durchzusetzen durch

- Einleitung eines Untersagungsverfahrens
- bestandskräftig gewordene Untersagungsverfügung
  - davon
    - Bestandskraft nach Widerspruch
    - Obsiegen im gerichtlichen Eilverfahren
    - Obsiegen im gerichtlichen Hauptsacheverfahren
- Vollstreckung mit Zwangsmitteln

8a. Wie viele Untersagungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Vermittelns unerlaubten (von vorneherein nicht erlaubnisfähigen) Glücksspiels wurden seit dem 01. Januar 2008 eingeleitet

b. In wie vielen Fällen ist es seit dem 01. Januar 2008 gelungen, das Verbot des Vermittelns unerlaubten Glücksspiels durchzusetzen durch

- Einleitung eines Untersagungsverfahrens
- bestandskräftig gewordene Untersagungsverfügung
  - davon
  - Bestandskraft nach Widerspruch
  - Obsiegen im gerichtlichen Eilverfahren
  - Obsiegen im gerichtlichen Hauptsacheverfahren
- Durchsetzung mit Zwangsmitteln

c. In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um

- üblicherweise von Spielbanken angebotenes Glücksspiel
  - davon Poker
- Sportwetten
- Lotterien
- sonstige Glücksspiele

d.. In wie vielen Fällen wurden die unerlaubten Glücksspiele aus dem Ausland vermittelt?

9a. Wie viele Untersagungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots des Veranstaltens und des Vermitteln öffentlichen Glücksspiels im Internet nach § 4 Abs. 4 wurden seit dem 01. Januar 2008 eingeleitet

b. In wie vielen Fällen ist es seit dem 01. Januar 2008 gelungen, das Verbot des Veranstaltens und des Vermitteln öffentlichen Glücksspiels im Internet nach § 4 Abs. 4 durchzusetzen durch

- Einleitung eines Untersagungsverfahrens
- bestandskräftig gewordene Untersagungsverfügung
  - davon
  - Bestandskraft nach Widerspruch
  - Obsiegen im gerichtlichen Eilverfahren
  - Obsiegen im gerichtlichen Hauptsacheverfahren
- Durchsetzung mit Zwangsmitteln

c. In wie vielen Fällen handelte es sich um

- üblicherweise von Spielbanken angebotenes Glücksspiel
  - davon Poker
- Sportwetten
- Lotterien
- sonstige Glücksspiele

d. Wie viele der unerlaubten Glücksspiele wurden angeboten aus dem

- Inland
- Ausland

## **Zu § 4 Allgemeine Bestimmungen - Jugendschutz**

10a. Wie häufig sind seit dem 01. Januar 2008 Verstöße gegen das Verbot der Teilnahme Minderjähriger nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bekannt geworden bei

- a) Veranstaltern nach § 10 Abs. 2
- b) gewerblichen Spielvermittlern
- c) Fernseh- und Soziallotterien
- d) Spielbanken
- e) Lottereeeinnehmern
- f) Annahmestellen

b. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden seit dem 01. Januar 2008 durchgeführt, weil gegen das Verbot der Teilnahme Minderjähriger nach § 4 Abs. 3 Satz 2 verstoßen wurde bei

- a) Veranstaltern nach § 10 Abs. 2
- b) gewerblichen Spielvermittlern
- c) Fernseh- und Soziallotterien
- d) Spielbanken
- e) Lottereeeinnehmern
- f) Annahmestellen

## Zu § 5 Werbung

11. Wie oft wurde seit dem 01.01.2008 Werbung schriftlich beanstandet, untersagt oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet von

- a) Veranstaltern nach § 10 Abs. 2
- b) gewerblichen Spielvermittlern?
- c) Fernseh- und Soziallotterien
- d) Spielbanken
- e) Lottereeeinnehmern
- f) Annahmestellen

12. Wie viele dieser Beanstandungen, Untersagungen oder Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz richteten sich bei

- a) Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 primär gegen  
(Mehrfachnennungen erlaubt)
  - Werbung mit Aufforderungs- oder Anreizcharakter
  - unangemessene oder unsachliche Werbung
  - Rabatte, Gutscheine oder andere verkaufsfördernde Maßnahmen
  - auf Minderjährige abzielende Werbung
  - Verstoß gegen das Irreführungsverbot
  - Verstoß gegen Hinweispflichten (Verbot der Teilnahme Minderjähriger, spezifische Suchtgefahr, Hilfsmöglichkeiten)
  - Werbung im Fernsehen
  - Werbung im Internet
  - Werbung über Telekommunikationsanlagen
- b) gewerblichen Spielvermittlern primär gegen  
(Mehrfachnennungen erlaubt)
  - Werbung mit Aufforderungs- oder Anreizcharakter
  - unangemessene oder unsachliche Werbung
  - Rabatte, Gutscheine oder andere verkaufsfördernde Maßnahmen
  - auf Minderjährige abzielende Werbung
  - Verstoß gegen das Irreführungsverbot
  - Verstoß gegen Hinweispflichten (Verbot der Teilnahme Minderjähriger, spezifische Suchtgefahr, Hilfsmöglichkeiten)
  - Werbung im Fernsehen
  - Werbung im Internet
  - Werbung über Telekommunikationsanlagen
- c) Veranstaltern von Sozial- und Fernsehlotterien primär gegen  
(Mehrfachnennungen erlaubt)
  - Werbung mit Aufforderungs- oder Anreizcharakter
  - unangemessene oder unsachliche Werbung
  - Rabatte, Gutscheine oder andere verkaufsfördernde Maßnahmen
  - auf Minderjährige abzielende Werbung
  - Verstoß gegen das Irreführungsverbot

- Verstoß gegen Hinweispflichten (Verbot der Teilnahme Minderjähriger, spezifische Suchtgefahr, Hilfsmöglichkeiten)
- Werbung im Fernsehen
- Werbung im Internet
- Werbung über Telekommunikationsanlagen

d) Spielbanken primär gegen  
(Mehrfachnennungen erlaubt)

- Werbung mit Aufforderungs- oder Anreizcharakter
- unangemessene oder unsachliche Werbung
- Rabatte, Gutscheine oder andere verkaufsfördernde Maßnahmen
- auf Minderjährige abzielende Werbung
- Verstoß gegen das Irreführungsverbot
- Verstoß gegen Hinweispflichten (Verbot der Teilnahme Minderjähriger, spezifische Suchtgefahr, Hilfsmöglichkeiten)
- Werbung im Fernsehen
- Werbung im Internet
- Werbung über Telekommunikationsanlagen

e) Lottereeinnehmern primär gegen  
(Mehrfachnennungen erlaubt)

- Werbung mit Aufforderungs- oder Anreizcharakter
- unangemessene oder unsachliche Werbung
- Rabatte, Gutscheine oder andere verkaufsfördernde Maßnahmen
- auf Minderjährige abzielende Werbung
- Verstoß gegen das Irreführungsverbot
- Verstoß gegen Hinweispflichten (Verbot der Teilnahme Minderjähriger, spezifische Suchtgefahr, Hilfsmöglichkeiten)
- Werbung im Fernsehen
- Werbung im Internet
- Werbung über Telekommunikationsanlagen

f) Annahmestellen primär gegen  
(Mehrfachnennungen erlaubt)

- Werbung mit Aufforderungs- oder Anreizcharakter
- unangemessene oder unsachliche Werbung
- Rabatte, Gutscheine oder andere verkaufsfördernde Maßnahmen
- auf Minderjährige abzielende Werbung
- Verstoß gegen das Irreführungsverbot
- Verstoß gegen Hinweispflichten (Verbot der Teilnahme Minderjähriger, spezifische Suchtgefahr, Hilfsmöglichkeiten)
- Werbung im Fernsehen
- Werbung im Internet
- Werbung über Telekommunikationsanlagen

13a. Wie viele Untersagungsverfahren zur Durchsetzung des Verbots von Werbung für unerlaubtes Glücksspiel wurden eingeleitet?

b. In wie vielen Fällen ist es seit dem 01. Januar 2008 gelungen, die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel zu unterbinden durch

- Einleitung eines Untersagungsverfahrens
- bestandskräftig gewordene Untersagungsverfügungen  
davon
  - Bestandskraft nach Widerspruch

- Obsiegen im gerichtlichen Eilverfahren
- Obsiegen im gerichtlichen Hauptsacheverfahren
- Durchsetzung mit Zwangsmitteln

## Zu § 9 Glücksspielaufsicht

14. Wie viele Untersagungsverfügungen nach Absatz 1 Satz 3 sind seit dem 01.01.2008 erlassen worden an

- a) Kredit- und Finanzdienstleister (Abs. 1 S. 3 Nr. 4)
- b) Teledienstanbieter (Abs. 1 S. 3 Nr. 5)

15. Wie viele dieser Bescheide sind

- a) bestandskräftig
- b) bestandskräftig nach Widerspruch
- c) gerichtlich im Eilverfahren bestätigt
- d) gerichtlich im Eilverfahren außer Vollzug gesetzt
- e) gerichtlich im Hauptsacheverfahren bestätigt
- f) gerichtlich im Hauptsacheverfahren aufgehoben worden

16. In wie vielen Fällen

- a) ist der Fachbeirat im Erlaubnisverfahren gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 beteiligt worden davon
- b) hat der Fachbeirat in diesem Verfahren eine negative Stellungnahme abgegeben davon
- c) hat diese Stellungnahme dazu geführt, dass das Angebot nicht eingeführt wurde durch
  - Rücknahme oder
  - bestandskräftige Ablehnung des Antrags
 davon
  - Bestandskraft nach Widerspruch
  - Obsiegen im gerichtlichen Eilverfahren
  - Obsiegen im gerichtlichen Hauptsacheverfahren

17. In wie vielen Fällen

- a) ist der Fachbeirat vor der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 beteiligt worden davon
- b) hat der Fachbeirat in diesem Verfahren eine negative Stellungnahme abgegeben davon
- c) hat diese Stellungnahme dazu geführt, dass die Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege nicht erfolgte durch
  - Rücknahme oder
  - bestandskräftige Ablehnung des Antrags
 davon
  - Bestandskraft nach Widerspruch
  - Obsiegen im gerichtlichen Eilverfahren
  - Obsiegen im gerichtlichen Hauptsacheverfahren

## Zu § 12 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

18. In wie vielen Fällen wurde seit dem 01. Januar 2008 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach Absatz 2 Ausnahmen von dem Verbot der Fernsehwerbung zuzulassen

## Zu § 20 Spielbanken

19. In wie vielen Fällen

- a) wurden seit dem 01. Januar 2008 Verstöße gegen das Verbot der Teilnahme gesperrter Spieler am Spielbetrieb in Spielbanken festgestellt,  
b) wurde aus diesem Grund ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet

## **Zu § 21 Sportwetten**

20. In wie vielen Fällen

- a) wurden seit dem 01. Januar 2008 Verstöße gegen das Verbot der Teilnahme gesperrter Spieler an Sportwetten festgestellt,  
b) wurde aus diesem Grund ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet

## **Zu § 22 Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential**

21. In wie vielen Fällen

- a) wurden seit dem 01. Januar 2008 Verstöße gegen das Verbot der Teilnahme gesperrter Spieler an Lotterien festgestellt  
b) wurde aus diesem Grund ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet

## **Zu § 25 Weitere Regelungen**

22. In wie vielen Fällen wurden seit dem 01. Januar 2008 Erlaubnisse nach § 25 Abs. 6

- a) erteilt  
b) abgelehnt, weil  
- die Voraussetzungen des § 25 Abs. 6 Nr. 1 (Identifizierung und Authentifizierung)  
- die Voraussetzungen des § 25 Abs. 6 Nr. 5 (Sozialkonzept)  
nicht vorlagen

## Fragebogen für gewerbliche Spielvermittler

### Vorbemerkung:

Der Glücksspielstaatsvertrag ist nach seinem § 28 Abs. 1 auf vier Jahre befristet, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. Die Auswirkungen des Staatsvertrages sind nach § 27 von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, durch Ihre freiwilligen Angaben an der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages mitzuwirken

### Zu den Kosten

1. Welche Kosten waren mit der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages verbunden,

a) im Hinblick auf die Umsetzung des Spielerschutzes €

davon:

- Sachkosten €
  - Investitionen, €
    - wie z. B. Aufbau Sozialkonzept,
  - laufende Sachkosten, wie €
    - Umsetzung des Sozialkonzepts
    - (Kosten der Beratungseinrichtungen),
    - Schulungskosten (des Personals und des Vertriebs),
  - Kommunikationskosten wie Aufklärung, €
    - Suchthinweise und Infomaterial
  - Sonstige (z. B. Kontrolle, Monitoring) €
- Personalkosten €

b) im Hinblick auf die Umsetzung des Jugendschutzes insgesamt, soweit nicht unter a) erfasst €

davon:

- Sachkosten €
  - Investitionen €
  - laufende Sachkosten €
    - Kosten der laufenden Authentifizierung €
      - und Identifizierung
    - Kommunikationskosten, wie €
      - Kosten für Aufklärung,
      - Suchthinweise, Infomaterial
    - Sonstige (z. B. Kontrolle) €
- Personalkosten €

## Zu § 4 Allgemeine Bestimmungen – Umfang der erlaubten Tätigkeiten

2. Wie hat sich die Zahl der Verkaufsstellen entwickelt?

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
Gesamtzahl für alle Län- der						

3. Wie haben sich die von den Spielern vereinnahmten Umsätze bei den ver-  
schiedenen vermittelten Glücksspielen entwickelt?

Über welchen Vertriebsweg wurden diese Umsätze generiert?

a) Zahlenlotto 6 aus 49

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt,						
davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

b) Zusatzlotterie Spiel 77

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt,						
davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

c) Zusatzlotterie Super 6

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

d) Lotterie Keno

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

e) Zusatzlotterie Plus 5

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

f) Sportwette Oddset

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008

gesamt,						
davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

g) Lotterie Bingo

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt,						
davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

h) Sonstige Lotterien

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt,						
davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

**Zu § 5 Werbung**

4. Wie haben sich die Aufwendungen für Werbung (ohne Kosten nach Ziffer 1) seit dem 01.01.2005 entwickelt?

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
- Mailing						
- Beilagenwerbung						
- Anzeigenwerbung						
- P.O.S.-Werbung						

- Sonstiges						
<b>Gesamt</b>						

# Fragebogen für Lottereeinnehmer

## Vorbemerkung:

Der Glücksspielstaatsvertrag ist nach seinem § 28 Abs. 1 auf vier Jahre befristet, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. Die Auswirkungen des Staatsvertrages sind nach § 27 von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, durch Ihre freiwilligen Angaben an der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages mitzuwirken

## Zu den Kosten

1. Welche Kosten sind durch die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages verursacht

- |         |  |   |
|---------|--|---|
| a)      | im Hinblick auf die Umsetzung des Spielerschutzes  | € |
|         | davon:   |   |
| -       | Sachkosten   | € |
| --      | Investitionen,<br>wie z. B. Aufbau Sozialkonzept,  | € |
| --      | laufende Sachkosten, wie<br>Umsetzung des Sozialkonzepts<br>(Kosten der Beratungseinrichtungen),<br>Schulungskosten (des Personals und des Vertriebs), | € |
| --      | Kommunikationskosten wie Aufklärung,<br>Suchthinweise und Infomaterial   | € |
| --      | Sonstige (z. B. Kontrolle, Monitoring)   | € |
| -       | Personalkosten   | € |
| b)      | im Hinblick auf die Umsetzung des Jugendschutzes insgesamt, soweit nicht unter a)  | € |
| erfasst |  |   |
|         | davon:   |   |
| -       | Sachkosten   | € |
| -       | Investitionen  | € |
| -       | laufende Sachkosten  | € |
| --      | Kosten der laufenden Authentifizierung<br>und Identifizierung  | € |
| --      | Kommunikationskosten, wie<br>Kosten für Aufklärung,<br>Suchthinweise, Infomaterial   | € |
| --      | Sonstige (z. B. Kontrolle)   | € |
| -       | Personalkosten   | € |

## Zu § 4 Allgemeine Bestimmungen – Umfang der erlaubten Tätigkeiten

2. Wie hat sich die Zahl der Verkaufsstellen entwickelt?

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
Gesamtzahl für alle Län- der						

3. Wie haben sich die Spielumsätze für die beiden Klassenlotterien (einschließlich der Spielergänzungen) entwickelt?

Über welchen Vertriebsweg wurden diese Umsätze generiert?

a) Nordwestdeutsche Klassenlotterie (falls einschlägig)

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt,						
davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

b) Süddeutsche Klassenlotterie (falls einschlägig)

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt,						
davon						
- Direktvertrieb						
- Verkaufsstellen						
- Internet, soweit nach § 25 Abs. 6 in 2008 erlaubt						

## Zu § 5 Werbung

4. Wie haben sich die Aufwendungen für Werbung (ohne Kosten nach Ziffer 1) seit dem 01.01.2005 entwickelt?

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
- Mailing						
- Beilagenwerbung						
- Anzeigenwerbung						
- P.O.S.-Werbung						
- Sonstiges						
<b>Gesamt</b>						

# Fragebogen für Spielbanken

## Vorbemerkung:

Der Glücksspielstaatsvertrag ist nach seinem § 28 Abs. 1 auf vier Jahre befristet, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. Die Auswirkungen des Staatsvertrages sind nach § 27 von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren.

Sie werden daher gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen.

## Zu den Kosten

1. Welche Kosten sind durch die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages verursacht
- a) im Hinblick auf die Umsetzung des Spielerschutzes  €
- davon:
- Sachkosten  €
    - Investitionen,  €  
wie z. B. Aufbau Sozialkonzept,  
Errichtung Sperrsystem,  
Eingangskontrolle
    - laufende Sachkosten, wie  €  
Umsetzung des Sozialkonzepts (Hotline  
Kosten der Beratungseinrichtungen),  
Schulungskosten (des Personals und des Vertriebs),
    - Kommunikationskosten wie Aufklärungskampagnen,  €  
Suchthilfe und Infomaterial  €
    - Sonstige (z. B. Kontrolle, Monitoring)  €
  - Personalkosten  €



3. Wie haben sich die Aufwendungen für Werbung (ohne Kosten nach Ziffer 1) seit dem 01.01.2005 entwickelt?

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
- Mailing						
- Beilagenwerbung						
- Anzeigenwerbung						
- P.O.S.-Werbung						
- Außenwerbung						
- Kinowerbung						
- sonstiges						
<b>Gesamt</b>						

# Fragebogen für Veranstalter nach § 10 Abs. 2 - mit Ausnahme der Klassenlotterien - und Durchführer nach § 14 Abs. 2

## Vorbemerkung:

Der Glücksspielstaatsvertrag ist nach seinem § 28 Abs. 1 auf vier Jahre befristet, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. Die Auswirkungen des Staatsvertrages sind nach § 27 von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren.

Sie werden daher gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen.

## Zu den Kosten

1. Welche Kosten sind durch die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages verursacht

a) im Hinblick auf die Umsetzung des Spielerschutzes           €

davon:

- Sachkosten           €

-- Investitionen,           €

wie z. B. Aufbau Sozialkonzept,

Errichtung Sperrsystem,

Eingangskontrolle

-- laufende Sachkosten, wie           €

Umsetzung des Sozialkonzepts (Hotline

Kosten der Beratungseinrichtungen),

Schulungskosten (des Personals und des Vertriebs),

-- Kommunikationskosten wie Aufklärungskampagnen,           €

Suchthinweise und Infomaterial

-- Sonstige (z. B. Kontrolle, Monitoring)           €

- Personalkosten           €

b) im Hinblick auf die Umsetzung des Jugendschutzes insgesamt, soweit nicht unter a) erfasst

\_\_\_\_\_ €

davon:

Sachkosten

\_\_\_\_\_ €

- Investitionen

\_\_\_\_\_ €

- laufende Sachkosten

\_\_\_\_\_ €

-- Kosten der laufenden Authentifizierung  
und Identifizierung

\_\_\_\_\_ €

-- Kommunikationskosten, wie  
Kosten für Aufklärung,  
Suchthhinweise, Infomaterial

\_\_\_\_\_ €

-- Sonstige (z. B. Kontrolle)

\_\_\_\_\_ €

Personalkosten

\_\_\_\_\_ €

## Zu § 4 Allgemeine Bestimmungen – Umfang der erlaubten Tätigkeiten

2. Wie haben sich die Spielumsätze insgesamt und bei den einzelnen Lotterien und Wetten entwickelt? Über welchen Vertriebsweg wurden Umsätze generiert?

a) Zahlenlotto 6 aus 49

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
- Internet						
-gewerblich vermittelt						

b) Zusatzlotterie Spiel 77

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
- Internet						
-gewerblich vermittelt						

c) Zusatzlotterie Super 6

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
- Internet						
-gewerblich vermittelt						

d) Lotterie Keno

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
- Internet						
-gewerblich vermittelt						

e) Zusatzlotterie Plus 5

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver-						

triebsorgani- sation						
- Internet						
-gewerblich vermittelt						

f) Sofortlotterien

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
- Internet						
-gewerblich vermittelt						

g) Fußballtoto

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
Internet						
-gewerblich vermittelt						

h) Sportwette Oddset

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
- Internet						

-gewerblich vermittelt						
---------------------------	--	--	--	--	--	--

i) Lotterie Bingo

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
- Internet						
-gewerblich vermittelt						

j) Quicky

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
- Internet						
-gewerblich vermittelt						

k) GlücksSpirale

	I. 2007	II. 2007	III. 2007	IV. 2007	I. 2008	II. 2008
gesamt, davon						
- eigene Ver- triebsorgani- sation						
- Internet						
-gewerblich vermittelt						

## Zu § 4 Allgemeine Bestimmungen – Jugendschutz

„1. Wie oft und in wie vielen Fällen haben die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 die Einhaltung des Jugendschutzes (§ 4 Abs. 3 Satz 2) kontrolliert

- Zahl der Annahmestellen insgesamt
- Zahl der überprüften Annahmestellen
- Zahl der Beanstandungen wegen Verstoß gegen das Teilnahmeverbot Minderjähriger
- Zahl der beanstandeten Annahmestellen, die innerhalb eines Vierteljahres nach der Beanstandung erneut überprüft wurden

2. In wie vielen Fällen wurden Verstöße gegen das Teilnahmeverbot Minderjähriger nachgewiesen

- a) durch Testkäufe Minderjähriger
- b) auf anderem Wege

3. In wie vielen Fällen wurden Verstöße gegen den Jugendschutz geahndet durch

- a) Abmahnungen
- b) Schließung der Annahmestelle.

## Zu § 5 Werbung

4. Wie haben sich die Aufwendungen für Werbung (ohne Kosten nach Ziffer 1) seit dem 01.01.2005 entwickelt?

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
- Beilagenwerbung						
- Anzeigenwerbung						
- P.O.S.-Werbung						
- Hörfunkwerbung						
- Außenwerbung						
- Kinowerbung						
- Mailing						
Anteil an Werbung durch						

DLTB						
- Sonstiges						
<b>Gesamt</b>						

## Fragebogen für Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und Durchführer nach § 14 Abs. 2 - Klassenlotterien

### Vorbemerkung:

Der Glücksspielstaatsvertrag ist nach seinem § 28 Abs. 1 auf vier Jahre befristet, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. Die Auswirkungen des Staatsvertrages sind nach § 27 von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren.

Sie werden daher gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen.

### Zu den Kosten

1. Welche Kosten sind durch die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages verursacht

a) im Hinblick auf die Umsetzung des Spielerschutzes

davon:

Sachkosten

- Investitionen,

wie z. B. Aufbau Sozialkonzept,  
Errichtung Sperrsystem,

- laufende Sachkosten, wie

Umsetzung des Sozialkonzepts (Hotline  
Kosten der Beratungseinrichtungen),

Schulungskosten (des Personals und des Vertriebs),

- Kommunikationskosten wie Aufklärung,

Suchthinweise und Infomaterial

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €



**Zu § 4 Allgemeine Bestimmungen –  
Umfang der erlaubten Tätigkeiten**

1. Wie haben sich die Spielumsätze insgesamt und bei den einzelnen Lotterien und Wetten entwickelt? Über welchen Vertriebsweg wurden Umsätze generiert?

a) Grundspiel

	1. Halbjahr 2007	2. Halbjahr 2007	1. Halbjahr 2008	2. Halbjahr 2008
gesamt, davon				
- eigene Vertriebsorganisation				
- Internet				
-gewerblich vermittelt				

b) Zusatzlotterie 1 (.....)

	1. Halbjahr 2007	2. Halbjahr 2007	1. Halbjahr 2008	2. Halbjahr 2007
gesamt, davon				
- eigene Vertriebsorganisation				
- Internet				
-gewerblich vermittelt				

c) Zusatzlotterie 2 (.....)

	1. Halb- jahr 2007	2. Halb- jahr 2007	1. Halb- jahr 2008	2. Halb- jahr 2007
gesamt, davon				
- eigene Vertriebs- organisation				
- Internet				
-gewerblich vermit- telt				

d) Zusatzlotterie 3 (.....)

	1. Halb- jahr 2007	2. Halb- jahr 2007	1. Halb- jahr 2008	2. Halb- jahr 2007
gesamt, davon				
- eigene Vertriebs- organisation				
- Internet				
-gewerblich vermit- telt				

## Zu § 4 Allgemeine Bestimmungen – Jugendschutz

„1. Wie oft und in wie vielen Fällen haben die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 die Einhaltung des Jugendschutzes (§ 4 Abs. 3 Satz 2) kontrolliert

- Zahl der Lottereeeinnahmen insgesamt
- Zahl der überprüften Lottereeeinnahmen
- Zahl der Beanstandungen wegen Verstoß gegen das Teilnahmeverbot Minderjähriger

2. In wie vielen Fällen wurden Verstöße gegen das Teilnahmeverbot Minderjähriger nachgewiesen

- a) durch Testkäufe Minderjähriger
- b) auf anderem Wege

3. In wie vielen Fällen wurden Verstöße gegen den Jugendschutz geahndet durch

- a) Abmahnungen
- b) Sanktionen
- c) Kündigung des Lottereeeinnehmers

## Zu § 5 Werbung

4. Wie haben sich die Aufwendungen für Werbung (ohne Kosten nach Ziffer 1) seit dem 01.01.2005 entwickelt?

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
- Beilagenwerbung						
- Anzeigenwerbung						
- P.O.S.-Werbung						
- Hörfunkwerbung						
- Außenwerbung						
- Kinowerbung						
- Mailing						
- Sonstiges						

Gesamt						
--------	--	--	--	--	--	--